

In der Parteigerichtssache

des CDU-Kreisverbandes H,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch die Kreisvorsitzende,
Frau K MdL aus H

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt L aus F

g e g e n

Herrn M aus H

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 24. September 1996 in Bonn durch
Staatssekretär a.D. Dr. Dr. h.c. Heinrich Barth

-als Vorsitzenden-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel

-als beisitzende Richter-

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem der Rechtsbeschwerdeführer seine Rechtsbeschwerde mit Schriftsatz vom 17. Juni 1996 zurückgenommen hat.
2. Die angefochtenen Beschlüsse des Landesparteigerichts Hessen der CDU vom 27. Januar 1996 und des Gemeinsamen Kreisparteigerichts im CDU-Bezirksverband U vom 20. Dezember 1994 sind damit rechtskräftig.
3. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).